

Neue

Tischlerzeitung

Beitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgruppen, des Verbandes deutscher Korbmacher, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Zentral-Kranken- und Sterbe-(Zuschuß-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Herausgeber: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller; verantwortlich für die Expedition: Alb. Röske; sämtlich in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg, Eimsbüttel, Wisdorfstraße.

Der Klassenkampf in Hamburg.

Wenn wir in unseren früheren Berichten über die wirtschaftlichen Kämpfe, welche in Hamburg seit Monaten zwischen Arbeitern und Unternehmern stattfinden, bisher immer nur davon sprachen, daß diese Kämpfe mehr und mehr dem Charakter eines Klassenkampfes sich näherten, müssen wir heute sagen, daß sie diesen Charakter nunmehr vollständig angenommen haben.

Die Situation in Hamburg ist jetzt eine ganz andere, als wir in unseren früheren Berichten darüber geschrieben. Die damals noch in einem aggressiven Kampfe sich befindlichen Bauhandwerker haben diesen jetzt auch aufgeben und sich auf die Defensiv beschränken müssen, um wenigstens das zu erhalten, was sie seither schon besaßen.

Obgleich es im Hinblick auf die auch im Baugewerbe abwärts gehende Geschäftskonjunktur für jeden Klarblickenden von vornherein feststand, daß die Bauhandwerker einen schweren Kampf haben würden, diese ja auch selber sich auf einen solchen gefaßt gemacht hatten, so hatte doch wohl in der gesamten Hamburger Arbeiterschaft Niemand erwartet oder befürchtet, daß dieser Bauhandwerkerstreik einen solchen Verlauf nehmen würde, als er tatsächlich genommen hat.

Da es unbestreitbar ist, daß es weder hier in Hamburg, noch sonstwo Jemand geben wird, welcher diesem Bauhandwerker-Streik seinen jetzigen Ausgang vorausgesehen hat oder zu sagen gewagt hätte, so kann hier unerörtert bleiben, ob es klug war, ihn überhaupt zu beginnen. Die Hauptfrage ist, woran ist der Streik gescheitert? Antwort: An dreierlei. Einmal am Zugung auswärtiger Arbeitskräfte und zweitens an der Koalition des Groß des Unternehmertums mit der gesamten Kapitalistenklasse zur Vahmlegung derjenigen Unternehmern, welche die Arbeiterforderungen bewilligen wollten, und drittens an dem Verhalten der Behörden.

Der ungeahnte Massenzug von Maurern und Zimmerern mag ja zum Theil mit auf die im Allgemeinen schon etwas gedrückte Geschäftslage und folglich die überall vorhandene Reserve an Arbeitskräften zurückzuführen sein. Ob aber der Zugung auch so groß gewesen sein würde, wenn die Maurer eine feste zentralisirte Organisation gehabt hätten, die auch in kleinen Orten festen Fuß gewinnen konnte, wagen wir hier nicht zu entscheiden. Seither waren sie mit ihrer Organisation in der Hauptsache nur auf solche

Städte angewiesen, in denen Berufsgeossen in genügender Zahl vorhanden, einen lebensfähigen lokalen Verein zu begründen. Und aus kleineren Orten ist, soweit wir unterrichtet, das Gros der Streikbrecher jetzt gekommen. Dieselben stammen nicht etwa aus Italien, Böhmen oder sonstigem Ausland, aus dem keine hundert gekommen sein sollen, sondern aus den kleinen Provinzial- und Landstädtchen Schlesiens, Brandenburgs, Thüringens, Sachsens usw. Nach dem Ausland zu reisen, wie 1888 die Hamburger Tischler-Innungsgemeister, hatten die Bauunternehmer garnicht nötig, sie fanden in den genannten Gegenden Deutschlands Streikbrecher genug. Nach diesen Gegenden werden die Maurer künftig aber auch ihr Hauptaugenmerk bei ihrer Agitation und Organisation richten müssen, wozu aber das Institut der Vertrauensmänner allein nicht ausreicht, sondern ein fester Verband nothwendig werden dürfte. Einem solchen hat ja auch der letzte Maurerkongress schon ganz wesentlich vorgearbeitet, wie wir schon neulich ausgeführt haben.

Der zweite Punkt, an dem der hiesige Bauhandwerkerstreik gescheitert, die Koalition der Unternehmer, beweist, daß diese in jüngster Zeit viel gelernt haben, wenigstens diejenigen, die auf dem Standpunkt stehen: „Mensch bereichere dich!“ Diese haben während des Streiks gegen alle diejenigen, welche die Arbeiterforderungen bewilligen wollten, einen Boykott organisiert, der, wären seine Urheber sächische Arbeiter gewesen, diesen dort hunderte von Jahren an Gefängnisstrafe eingebracht hätte. Hier hat nach diesen „Verurtheilungen“ kein Lohn gekostet. Polizei und Gerichte hatten alle Hände voll zu thun, Streikende zu verhaften, zu photographiren und zu verurtheilen.

Und damit sind wir beim dritten Faktor angelangt, der den Hamburger Maurer- und Zimmererstreik, wie vordem auch den Streik der Erwerführer, Gasarbeiter usw., hat verloren gehen lassen.

Wohl noch bei keinem Streik, wo es auch sei, ist die Polizei in solch scharfer Weise gegen die Streikenden vorgegangen und noch nirgends sind um Lappalien willen streikende Arbeiter in solch exorbitante Strafen verurtheilt worden, als es seit Monaten durch die Polizei und Gerichte der Republik und „freien“ Hansestadt Hamburg geschehen ist. Wir werden in der nächsten Nummer eine Kollektion begünstigter Einzelsfälle mittheilen welche wahrscheinlich manchen unserer Leser in starrs Staunen über unseren Rechtsstaat versetzen werden. Wo ist es denn, außer in unserer Mutterrepublik, sonst schon vorgekommen, daß man Leute, die nicht das mindeste Strafbare gethan, gewaltsam nach dem Polizeigewahrsam geschleppt und dort gegen ihren Willen, also auch gewaltsam, einem notorischen Verbrecher gleich, photographirt hat? Und wo sind sonst noch Arbeiter, die keinen Menschen belästigt, die lediglich auf die Anzeige fanatischer Innungsgemeister oder sonstiger Unternehmer hin: „Das ist auch einer von denen, er hat sich schon den ganzen Tag herumgedrückt“, von Polizisten verhaftet und tages- und wochenlang in Haft gehalten worden? Die „freien“ hansestädtischen und republikanischen Hamburger Behörden schienen es darauf abgesehen zu haben, den Streikenden von vornherein den Ruch zu nehmen, auch nur den Versuch zu machen, irgendwie auf die Streikbrecher zur Niederlegung der Arbeit einzuwirken. Weinade noch Jeder, welcher in den letzten Monaten einen derartigen Versuch gemacht hat, und sei es in der harmlosesten Form geschehen, mußte oder muß noch mit einer größtentheils recht harten Strafe dafür büßen. Forderte doch die Polizei wiederholt durch Maueranschläge die Unternehmer und Streikbrecher auf, jede „Nothigung“, „Arbeitsbelästigung“ usw. unverzüglich zur Anzeige zu bringen, die Polizeimannschaften wären angewiesen, unbe-

dingt Schutz zu gewähren. Dieser „Schutz“ ist auch unbedingt geleistet worden, dagegen steht aber nicht unbedingt fest, daß es die Demunzianten bei ihren Anzeigen auch mit der Wahrheit immer genau genommen haben.

Bei diesen Umständen kann es Niemand wundern, daß die Zahl der von den Unternehmern herangezogenen Hilfskräfte nach und nach so zahlreich geworden ist, daß die Streikenden darum kapituliren mußten. Dagegen wird das Vorgehen der Polizei gar Mancher unbegreiflich finden, zumal jetzt, wo sie durch ihre Passivität gegen die Unternehmer bei deren Versuchen, die Arbeitervereine zu sprengen, sich in offenen Gegensatz bringt zu ihrem Einschreiten bei ähnlichem Anlaß gegen die Arbeiter.

Als beim 1887er Tischlerstreik die Innungsgemeister beschlossen hatten, ihren gegen die Gesellen wortbrüchig gewordenen Kollegen zu helfen und die Arbeiter fertig zu machen, da jagte der damalige Gesellen-Fachverein den wenn auch nicht zu billigen, aber unter den obwaltenden Verhältnissen sehr begreiflichen Beschluß, nur bei solchen Meistern die Arbeit aufnehmen zu wollen, welche erklärten, nichts mit der Innung zu thun zu haben. Die Folge dieses Beschlusses war die sofortige polizeiliche Auflösung des Fachvereins, weil er die Innung habe sprengen wollen.

Und jetzt? Jetzt läßt es die Hamburger Polizei ruhig geschehen, daß die Unternehmer Komplots gegen die Arbeiter-Organisationen schmieden. Zu den anderen Gewerken sind jetzt auch noch die Maurer, Zimmerer und Bauarbeitsleute gekommen, die aus ihrem Fachverein austreten sollen, wenn sie Beschäftigung haben wollen. Gestützt auf die kräftige Beihilfe der Behörden und der ganzen hiesigen Kapitalistenwelt, glauben die hiesigen Maurer- und Zimmermeister folgenden Beschluß fassen zu können:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, strenge darauf zu halten, daß alle während dieses Streikzeit herangezogenen fremden Maurer- und Zimmerergesellen auf lange dauernde Zeit hier beschäftigt bleiben und in keiner Weise durch die jetzt streikenden alten Gesellen verdrängt resp. erlegt werden. Ein weiterer Bedarf an Gesellen, soweit solcher durch fremden Zugung nicht gedeckt werden kann, wird aus dem alten streikenden Gesellenstande nur dann entnommen, wenn deren Einstellung und Zuweisung durch das Arbeitsnachweisungs-Bureau der Innung erfolgt. Das Arbeitsnachweisungs-Bureau ist von dem Ausschuss für das Gesellen- und Herbergswesen dementsprechend einzurichten und dahin anzudeuten, daß arbeitstüchtige Gesellen erst dann eingestellt und an einen Meister verweisen werden, nachdem dieselben vorher aus dem Fachverein der Maurer resp. dem Lokalverband der Zimmerer definitiv ausgestreuten sind.“

Aus dem Streik um Lohn- und Arbeitszeit ist also nunmehr auch bei den Bauhandwerkern ein Kampf um das Vereinigungsrecht geworden. Denn daß die hiesigen Maurer und Zimmerer sich nicht ohne Weiteres einer solchen Demüthigung unterwerfen werden, ist wohl ganz selbstverständlich. Dieselben sind es nicht nur sich, sondern der Arbeiterschaft ganz Deutschlands schuldig, sich ihre Organisation nicht durch die Unternehmer vernichten zu lassen. Solange dies, es würde das ein Ansporn sein für das gesammte Unternehmertum ganz Deutschlands, vom Großindustriellen bis zum letzten Innungsgemeister, in derselben Weise gegen die Arbeiter vorzugehen. Hier in Hamburg liegt diese Gefahr besonders nahe. So hat zum Beispiel der „Verein der Handel treibenden Gärtner“ bereits vor einigen Tagen folgende Zuschrift an seine Mitglieder verfaßt:

„Vorstand und Kommission haben in ihrer am 12. Juni stattgehabten Versammlung ein-

nimmig beschlossen, die Forderung an die Mitglieder der Vereinigung zu richten: Keine Gehülfen und Arbeiter zu beschäftigen, welche Mitglieder des Zentralvereins (Fachverein) sind. Wir fordern unsere Mitglieder auf, sich unter den bei ihnen beschäftigten Gehülfen und Arbeitern in dieser Sache Auskunft zu verschaffen und diejenigen, welche an der Mitgliedschaft beim Fachverein festhalten wollen, unachtsamlich zu entlassen. Wir glauben, diese Maßregel im Interesse der Vereinigung und ihrer Mitglieder auf das Strengste durchzuführen zu müssen und wird in einigen Wochen eine diesbezügliche Ausnahme von Seiten der Unterzeichneten bei den Mitgliedern gemacht werden.“

Auch die Direktion der Ottenseuer Glashütte ist bereits in gleicher Weise vorgegangen; sie hat an die von ihr beschäftigten Arbeiter folgende Bekanntmachung erlassen:

„Im Interesse eines dauernd guten Unternehmens mit unserer Arbeiterschaft, das durch die fast nur gänzlich politischen Tendenzen untergeordneten Bestrebungen des Fachvereins weder gepflegt noch gehoben werden kann, sehen wir uns veranlaßt, den Fachverein der Ottenseuer Glasmacher nicht weiter anzuerkennen, daß wir hiermit unsere sämtlichen Glasarbeiter, Schleifer und sonst bei uns in Arbeit stehenden, die dem Fachverein angehören, freundschaftlich aber entschieden auffordern, ihren Austritt aus demselben zu erklären. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommen will, gilt als von unserer Seite aus gekündigt. Es handelt sich bei unserem Entschlus durchaus nicht (!!) um Beschränkung irgendwelcher gesetzlichen oder privaten Rechte unserer Arbeiter, sondern werden wir gern bereit sein, jede anderweitige nützliche und dem Interesse der Glasmacher unserer Hütte wirklich dienliche Vereinigung, welche unsere Mitwirkung ermöglicht, zu unterstützen.“

Die Glasarbeiter haben sich nicht gefügt, sondern einmüthig, 200 an Zahl, die Arbeit niedergelegt, so daß die betreffende Fabrik jetzt völlig brach liegt. Diese Glasarbeiter sind durch das Vorgehen der Direktion besonders hart getroffen, weil sie fast sämtlich in den der Gesellschaft gehörenden sogenannten Arbeiterhäusern wohnen und diese innerhalb drei Tage räumen mußten. Nur mit vieler Mühe gelang es, die Leute anderweitig nothdürftig unterzubringen. Jedenfalls ist dieser Fall eine Warnung mehr für die Arbeiter, sich die „Wohltat“ in den Fabrikanten gehörenden Häusern wohnen zu dürfen, mit aller Macht vom Halbe zu halten.

Aus Vorstehendem werden unsere Leser die Gewißheit erhalten haben, daß der Hamburger Arbeiterschaft noch ein harter Kampf bevorsteht und der darum der thätigsten Unterstützung der gesammten deutschen Arbeiterschaft bedarf. Hier, Arbeiter Deutschlands! heißt es wirklich, was Ihr den Hamburger Arbeitern thut, thut Ihr Euch. Darum schenkt keine Opfer und helft; vor Allem helft schnell.

Ein deutsches Gericht für das Koalitionsrecht.

Man soll nicht an Wunder glauben. Die Nachricht, ein deutsches Gericht habe das Koalitionsrecht der Arbeiter in Schutz genommen, klingt, so selbstverständlich dies an sich auch sein sollte, unter den heutigen Verhältnissen aber so seltsam, daß man es in der That für ein Wunder oder eine Fiktion aus vergangenen Zeiten halten möchte. Viele wunderbare Geschichte hat sich aber wirklich zugezogen. Der „Wähler“ berichtet darüber wie folgt:

Am 3. Dezember des vorigen Jahres sollte das Reichsgericht jenes vielbesprochene Urtheil, durch welches die öffentliche Aufforderung zur Arbeits-einstellung, um günstiger Arbeitsbedingungen zu erlangen, für ein Vergehen gegen § 110 des Strafgesetzbuchs, d. h. für eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Geieze erklärt wurde. Da ein Streik ohne öffentliche Aufforderung zur Arbeits-einstellung nicht denkbar ist, so bedeutet das Urtheil des Reichsgerichts die thatsächliche Aufhebung des Koalitionsrechts, und es rief deshalb in den Kreisen











... in der letzten Monatsrechnung sind für Verrechnungen ...

... in der letzten Monatsrechnung sind für Verrechnungen ...

... in der letzten Monatsrechnung sind für Verrechnungen ...

**Briefkasten der Redaktion.**

**Lüneburg, W.** Die in Bezug auf die Alters- und ...

**Bremervorhaben, P.** Beitrag erhalten.

**Wagburg, G. T.** Wir haben noch nichts davon ...

**Briefkasten der Expedition.**

**Tredden, P. A.** Du bist im Irrthum; das erste ...

**Oldenburg, G. C. A.** - 10.

**Teus, E. T.** Das Sie vom 1. October durch die ...

**Ladenburg, Verwaltungsstelle.** Für die Zeit ...

**Jungenheim, D. F.** Das Nichterempler kostet für ...

**Neu-Jensenburg, J. C.** Senden Sie den Betrag ...

**Collingen, P. G.** Augenblicklich nicht vorhanden ...

**Weinheim, A. R.** Sehen Sie doch unter Rubrik ...

**Bochum, A. R. A.** - 70 pro Exemplar. 25 mal ...

**Sieffels, F. O.** Unsererseits können wir nichts ...

**Stomberg, W. D.** Leider können wir Ihnen das ...

**Rehndorf, A. D. F.** Frage 1: Ja, und ...

**Rehndorf, A. D. F.** Frage 2: Per Exemplar ...

**Veröffentlichung.**  
In der letzten Monatsrechnung sind für Verrechnungen ...

**Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (G. S.)**

**Bekanntmachungen der Hauptkassier.**  
Rückhülle für Rechnung des dritten Quartals 1890 ...

Krankengeld durch die Hauptkasse erhalten ferner:

Zachse-Stadt-Sulza A. 34, v. Stahl-Indenwiefer 54 ...

Rückhülle für Rechnung des dritten Quartals 1890 ...

Krankengeld durch die Hauptkasse erhalten in derselben ...

Rückhülle für Rechnung des dritten Quartals 1890 ...

Krankengeld durch die Hauptkasse erhalten in derselben ...

**Sächsische Tischler und verwandte Berufe.**

**Quittung.**  
Bis zum 8. d. Mts sind von nachbenannten Orten ...

**Für den Agitationsfonds:**  
Tredden A. 50, Leipzig 25, Lössau i. S. 3.89, Weißen ...

**Für Protokolle:**  
Tredden A. 15, Geringwalde 2, Lössau i. S. 2.90, ...

**Zentral-Streitkommission der Tischler Deutschlands.**

Im Monat Juni gingen für den Streitfonds folgende ...

Ueberschüsse für das zweite Quartal wurden noch ...

Ueberschüsse für das dritte Quartal wurden bis ...

**Zur Beachtung.**

Trotz mehrmaliger Aufforderung haben folgende Orte ...

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten die Anzahl ...

Apolda (10), Berlin D (25), Bietigheim (10), ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

Den Uebrigem bitten wir um Einzahlung dieser ...

**Invalidentheile.**

Für unsere Invalidentheile sind seit der letzten ...

Ueberschüsse für Rechnung des dritten Quartals 1890 ...

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse aller Arbeiter Deutschlands.**

**Bekanntmachung der Hauptkassier.**  
In der Zeit vom 1. bis 12. Juli sandten an die ...

Rückhülle für Rechnung des dritten Quartals 1890 ...

Krankengeld durch die Hauptkasse erhalten in derselben ...

Rückhülle für Rechnung des dritten Quartals 1890 ...

Krankengeld durch die Hauptkasse erhalten in derselben ...

**Quittung.**

Bis zum 8. d. Mts sind von nachbenannten Orten ...

**Für den Agitationsfonds:**  
Tredden A. 50, Leipzig 25, Lössau i. S. 3.89, Weißen ...

**Für Protokolle:**  
Tredden A. 15, Geringwalde 2, Lössau i. S. 2.90, ...

**Zentral-Streitkommission der Tischler Deutschlands.**

Im Monat Juni gingen für den Streitfonds folgende ...

Ueberschüsse für das zweite Quartal wurden noch ...

Ueberschüsse für das dritte Quartal wurden bis ...

**Deutscher Tischlerverband.**

Quittung über die im Monat Juni eingegangenen ...

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten die Anzahl ...

Apolda (10), Berlin D (25), Bietigheim (10), ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

**Deutscher Tischlerverband.**

Quittung über die im Monat Juni eingegangenen ...

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten die Anzahl ...

Apolda (10), Berlin D (25), Bietigheim (10), ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

Diejenigen von den vorstehend aufgeführten Orten ...

Nr. 16140 1.80, Nr. 15225 1.50, Nr. 12220 1.50 ...

**Quittung.**

Für die Preisenden und ausgesperrten Hamburger ...

Sind noch weiter bei uns eingegangen:

And Weihen ... 26.00

Schwemingen ... 20.07

Coswig ... 24.00

München von den Schreibern ... 20.00

Summa M. 270.00

**Anzeigen.**

(Die den Inseraten in Klammern beigefügten ...)

**Abreden von Zahlstellen des Deutschen ...**

**Deutscher Tischlerverband.**

**Zahnhelle Fork in der Kasse.**

**Zahnhelle Schwerin i. M.**

**Tischlerwerkzeuge**

**Feilen- und Werkzeugsfabrik**

**Rud. Alöpfer, Solingen.**

**Spezialität: Tischler-Werkzeuge.**

**Gobelbänke, 2 Mtr. lang, franz. Niederlage,**

**Toppelobel, Stuhl M. 2.50.**

**Schlichtobel, - 1.70.**

**Bughobel, - 2.50.**

**Schraubobel, - 1.40.**

**Rahmbänke, - 4.50.**

**Gabelbänke, 2 Mtr. lang, franz. Niederlage,**

**Toppelobel, Stuhl M. 2.50.**

**Schlichtobel, - 1.70.**

**Bughobel, - 2.50.**

**Schraubobel, - 1.40.**

**Rahmbänke, - 4.50.**



Herausgeber: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller.

Das Gesetz über die Gewerbegerichte.

Neben der Bewilligung von mehr Soldaten und dem nötigen Geldern dazu, ist das Gesetz über die Gewerbegerichte das Wichtigste, was der neue Reichstag während seines ersten Vorkommens geschaffen.

Diese beiden ersten gesetzgeberischen Hauptthemen des neuen Reichstages lassen ihn gegenüber seinem Vorgänger in keinem günstigeren Lichte erscheinen; wir meinen vielmehr, der Reichstag hätte Beides ebenso gut, oder richtiger, ebenso schlecht zu Wege gebracht. Es wird dadurch bestätigt, was wir im Februar d. J. zu den Stichwahlen schrieben. Wir sagten damals, durch die Hauptwahl sei zwar das Kartell vernichtet, trotzdem brauche auch in den neuen Reichstag eine reaktionäre Mehrheit, wenigstens für alle auf das Erwerbs- und Wirtschaftsleben bezug habenden Fragen einzugehen. Gleich seine ersten Thaten beweisen, daß unsere Befürchtungen nicht nur ein, sondern noch übertroffen sind. Durch die stattgefundene Schwenkung des Zentrums verfiel die Regierung auch in politischen Dingen über eine gefällige Mehrheit, so daß es nochmals eines Volksgewaltigen wie am 20. Februar bedürftig wird, um dieses liberal-konservative neue Kartell zu befeitigen und endlich mal eine Volkswahl zu schaffen, die auf diesen Namen wirklich Anspruch machen kann. Die Art, wie beim Gesetz über die Gewerbegerichte die Interessen der Arbeiter, also der Volksmehrheit, durch die liberal-konservative Reichstagsmehrheit gewahrt worden sind, wird hoffentlich das Ihrige dazu beitragen, daß eine solche Mehrheit künftig nicht wiederkehrt.

Die Regierungsvorlage zu dem Gewerbegerichts-Gesetz, die wir schon in einem früheren Artikel in großen Zügen kennzeichneten, hat eine nur nennenswerte Verbesserung durch den Reichstag nicht erfahren; im Gegenteil, das fertige Gesetz ist in verschiedenen Punkten, so z. B. in dem sehr wichtigen über das Wählerbestehen und die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte, schlechter als die Vorlage der Regierung. Alle von sozialdemokratischer und freisinniger Seite gestellten Verbesserungsanträge wurden von der reaktionären junkerlich-pfälzischen Jünker-Koalition strikte abgelehnt. So haben sich beispielsweise bei den Beratungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Weisigern sozialdemokratische und freisinnige Abgeordnete fast die Lunge zum Halbe herausgeredet, um die Interessen der Arbeiter dabei etwas mehr zur Geltung zu bringen, doch vergeblich. Es werden darum künftig nicht nur sämtliche Arbeiterinnen vom passiven wie aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein, sondern auch alle männlichen Arbeiter bis zum 25. und bezüglich der Wählbarkeit zu Weisigern sogar bis zum 30. Jahre. Infolgedessen wird es künftig vorkommen können, daß Einer zwar mit 25 Jahren und ohne einen längeren Aufenthalt in einer Stadt gehabt zu haben, von dieser zwar zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden kann, noch lange aber nicht zum Gewerbegerichts-Weisiger. Dazu muß er erst das Pflaster dieser Stadt zwei Jahre getreten und das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Vielleicht werden diese Reaktionen, welche diesen ungeheuerlichen Zustand jetzt geschaffen, denselben baldigst wieder dadurch zu beseitigen suchen, daß sie auch das Reichstags-Wahlgesetz in dieser Weise ändern. Gewiß sind ja bezügliche Wünsche schon früher und oft genug worden. Zeit wird man sich auf das Gewerbegerichts-Gesetz stützen und sagen, es ist eine Ungeheuerlichkeit, einen Menschen mit 25 Jahren reif zu einem Reichstagsabgeordneten zu halten, wo er erst mit dem 30. Jahre zu einem Gewerbegerichts-Weisiger wird.

Als nächste praktische Folge der reaktionären Bestimmungen über die Wahl der Weisiger werden in all den Städten, wie Leipzig, Frankfurt a. M., Stuttgart, Nürnberg usw., wo seither schon Gewerbegerichte bestanden, sämtliche Arbeiterinnen, sowie die Arbeiter zwischen dem 21. und 25. Lebensjahre ihr Wahlrecht, das sie seither belassen, wieder verlieren. Dergleichen auch die Arbeiter von 25 bis 30 Jahren ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern der Gerichte. Es wird also nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorkommen können, daß Leute, die vielleicht seit Jahren einem solchen Gerichte angehört und dabei das allseitigste Vertrauen sich erworben haben, ihres Mandates verlustig gehen, um „erst hinter den Ofen trocken zu werden“, wie sich der Jünkerlei so geschmackvoll im Reichstage ausdrückte. Es ist doch ein eigenes Ding um die Art, wie Regierung und Reichstagsmehrheit die Arbeiter zufrieden machen und ihr Vertrauen erwerben will.

Für eine Verbesserung des Gewerbegerichts-Gesetzes werden diejenigen, die dafür gestimmt haben, es ausgehen wollen, daß die Bestimmungen über die Berufung eine Abänderung erfahren. Die Regierungsvorlage wollte für alle Streitfälle die Berufung an die ordentlichen Landgerichte einführen, wodurch natürlich der Nutzen der Gewerbegerichte für die Arbeiter zum größten Teil illusorisch geworden wäre, weil einerseits

der Arbeiter in sehr vielen Fällen keine Zeit und keine Mittel hat, sich der Berufung zu bedienen, und bedient sich der Arbeitgeber ihrer, aus den gleichen Gründen sein Recht im Stich lassen muß. Der Reichstag hat diese Bestimmung abgeändert und die Berufung nur für solche Fälle zulässig erklärt, in denen das Streitobjekt über M. 100 beträgt.

Diese „Verbesserung“ des Gesetzes macht der gesetzgeberischen Weisheit seiner Urheber alle Ehre. Durch die Einführung der Berufung soll doch die Möglichkeit geschaffen werden, daß etwaige Mißgriffe, welche das Gewerbegericht macht, durch die Berufungsinstanz wieder korrigiert werden können. Hält man nun eine solche Korrektur bei Streitobjekten von über M. 100 für nötig, ja warum dann nicht auch bei niedrigeren Beträgen? Derjenige, welcher um M. 5 streitet, hat doch gewiß ebensolchen Anspruch darauf, daß ihm sein Recht wird, als der, welcher um M. 100 willens prozessiert.

Am besten sind bei dem Gesetz die Innungs-Brüder weggekommen. Manche Paragraphen des neuen Gesetzes lesen sich wahrhaftig, als ob die Innungsschiedsgerichte das allein Richtige zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten wären, und daß nur da, wo diese holdseligen unparteilichsten Rechtsprechung durch Bosheit oder Unverstand nicht gedeihen konnten, das gewöhnliche Gewerbegericht — gleichsam wie ein schlechter Nothbehelf — in die Lücke einzuspringen habe. Wo ein Innungsschiedsgericht bisher schon zuständig war, oder in Zukunft geschaffen wird, da wird die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen (§ 79); wer bei einem Innungsmeister arbeitet, kann weder zum „gewöhnlichen“ Gericht wählen, noch gewählt werden und umgekehrt (§ 13)! Diese Bestimmungen, welche die Reichstagsmajorität noch dazu in skandalösester Weise ohne weitere Debatte durchzudrücken versuchte, werfen in der That auf die neue Aera das allergreulichste Licht! Hunderttausende von Menschen sind dadurch der Jurisdiktion einer ihnen verhassten Körperschaft unterworfen; ja noch mehr, jeder unliebame Arbeiterbesitzer kann dadurch sofort um sein Amt gebracht werden; sikt er im Innungsgericht, so braucht sein Meister ihm nur zu kündigen und die Innung ihm in ihrem Bereich nur die Arbeit zu verlagern, so ist er am längsten Innungsbesitzer gewesen; sikt er im ordentlichen Gericht, so braucht man ihn nur bei einem Innungsmeister unterzubringen und er ist am längsten unangenehm gewesen!

Diese hier erörterten Bestimmungen, sowie die bezüglich der in den Militär- und Marine-Werkstätten beschäftigten Arbeiter, wonach Letztere von der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgeschlossen sind, rechtfertigen es vollkommen, daß die sozialdemokratische Fraktion gegen das ganze Gesetz gestimmt hat.

Ueber die Einigungsämter, als welche die Gewerbegerichte sollen unter Umständen sich erweitern und fungieren können, wollen wir nicht viel Worte machen. Wir legen ihnen nicht den Werth bei, der ihnen von anderen Seiten beigelegt wird. Ganz abgesehen von der durch den Reichstag beschlossenen, den Ansprüchen nicht genügenden Zusammensetzung dieser Einigungsämter, sind wir der Ansicht, daß, so lange die heutige Produktionsweise besteht, auch immer Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern zum Ausbruch kommen werden, die sich durch kein Einigungsamt schlichten lassen, sondern wo die beiderseitigen Machtverhältnisse die Entscheidung herbeiführen müssen. Und dann ist in der Gegenwart das Verhalten des Unternehmers, sowie der gesamten herrschenden Klassen, die Regierungsbehörden mit einbezogen, den Arbeitern gegenüber gewiß kein derartiges, daß Letztere sich zur Wahrung ihrer Interessen vertrauensvoll an von Jenen geschaffene Institutionen wenden könnten. Was soll ein Einigungsamt, wenn der Arbeiter vom Unternehmertum überhaupt nicht als ein gleichberechtigter Faktor angesehen wird?

Wir betrachten die Bestimmungen über die Einigungsämter gleich wie diejenigen, wonach die Gewerbegerichte als eine Art Sachverständigen-Kommission in gewissen außerhalb ihrer eigentlichen Wirksamkeit liegenden Fragen gelten sollen, nur mehr als dekoratives Beiwerk, bestimmt, dem Gesetz ein etwas besseres Aussehen zu geben.

Im Uebrigen halten wir das Gesetz über die Gewerbegerichte aber für wichtig genug, um unsere Leser mit seinem ganzen Wortlaut bekannt zu machen. Wir lassen ihn hier folgen.

Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammenfassung der Gewerbegerichte. § 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden. Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsrat nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Errichtens ist binnen sechs Monaten zu ertheilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung verjagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Rekrute Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsräthe zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsräthe ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Ingleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichtes ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag beiderseitiger Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungedacht einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbebranche und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Verdienst nicht an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

- 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushängigkeit oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 74 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1882, Reichsgesetzbl. S. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 4. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der in § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbe-treibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Geimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitug der den Erzeugern von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§ 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 6. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 7. Die Grenze der Zuständigkeit (§ 6), sowie die Zusammenlegung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gehältern, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Weisigern zu berufen; die Zahl der Letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehr Abtheilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 10. Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, an dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armeunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armeunterstützung erlassen hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Weisigers unfähig sind (Gerichtsverfälschungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 11. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 12. Die Weisiger müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die Ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf mindestens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zur Theilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfzehnjährige Lebensalter vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die in § 10 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

§ 14. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Absatz 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Kammer, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a, 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgelegt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Weisiger zu wählen haben.

§ 14. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbebetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Absatz 2 als Arbeiter gelten.

Inwiefern die nach § 4 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

§ 15. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestätigung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Einennung oder Bestätigung verwalteten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

§ 16. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde beauftragt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vorzunehmen zu lassen;
b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 17. Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 18. Das Amt der Weisiger ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbedenkten Gemeindefunktionärs berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindefunktionären berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Der das Amt eines Weisigers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Weisiger sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Weisiger von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die in § 11 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

Die Weisiger erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverlust. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 19. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafverfahren gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 20. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Weisiger vor der ersten Theilnahme durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlisch zu verpflichten.

§ 21. Weisiger, welche ohne genügende Entschädigung an den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Geldstrafe bis zu M. 200, sowie in die verurtheilten Kosten zu verurtheilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden angeprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschädigung, so kann die Verurteilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

§ 22. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Weisigern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Umständen der Vorsitzende die einzelnen Weisiger zuzuziehen hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§ 23. Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichts-schreibererei eingerichtet.

Für die Vermittlung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindefunktionäre verwendet werden.

Zweiter Abschnitt. Verfahren. § 24. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestim-



§ 27. Nach Befehle wegen Ablehnung von Gerichtsverfahren entscheidet das Gewerbegericht.  
§ 28. Nichtprozessfähige Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorliegenden ein befugter Bevollmächtigter bestellt werden.  
§ 29. Das Gericht ist im Fall erheblicher Entfernung des Wohnortes des gesetzlichen Vertreters.  
§ 30. Die nicht prozessfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.  
§ 31. Rechtsanwältin und Personen, welche das Verfahren vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozessbevollmächtigte oder Bekannte vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.  
§ 32. Die Befugnisse in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht sind dem Vorsitzenden zu übertragen.  
§ 33. Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel nachstehend, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht im Anwesenheit derselben verhandelt sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verhandelten Urtheils oder Beschlusses zu erteilen.  
§ 34. Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugelegt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.  
§ 35. Sofern durch die Zustellung einer Frist gewahrt oder die Verzögerung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnach erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.  
§ 36. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.  
§ 37. Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugelegt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Beurteilung zu übergeben. Auf dem Briefumschlage ist der Bemerker zu setzen: Briefumschlag.  
§ 38. Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.  
§ 39. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Zivilprozessordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.  
§ 40. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten anzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.  
§ 41. Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.  
§ 42. Die zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amts wegen angelegt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.  
§ 43. Die Ladung der Parteien muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.  
§ 44. Die Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben anberufen oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.  
§ 45. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst frühen Termin zur Verhandlung anzusetzen.  
§ 46. Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 30 Absatz 1, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.  
§ 47. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Terminbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.  
§ 48. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.  
§ 49. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verhandlung der Urtheile und Beschlüsse derselben erfolgt öffentlich.  
§ 50. Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.  
§ 51. Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache haben Anwendung.  
§ 52. Erscheint der Kläger in Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Verdicturtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.  
§ 53. Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Verdicturtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.  
§ 54. Weichen beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.  
§ 55. Die Partei, gegen welche ein Verdicturtheil erlassen ist, kann binnen der Rechtsfrist von drei Tagen für die an sie bewirkte Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Erklärung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bemerkt.  
§ 56. In dem Verdicturtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch aussteht. Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.  
§ 57. Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurück-

geführt, in welcher er sich vor Eintritt der Verdicturtheil befindet.  
§ 58. Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Parteien in jeder Lage des Verfahrens erkennen und hat dieselben bei Anwesenheit der Parteien am Schluß der Verhandlung zu wiederholen.  
§ 59. Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleiches ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Parteien freiwillig und ohne Zwang die Vergleichung eingeleitet, oder welche Einwendungen erhoben sind.  
§ 60. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatfachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das veränderte Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Fristfrist bis zu Einhundert Mark androhen. Wegen die Festlegung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.  
§ 61. Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere, weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verordnen. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.  
§ 62. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.  
§ 63. Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen. Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.  
§ 64. Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugelassen zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als zurückgenommene anzunehmen ist.  
§ 65. Gegen ein auf Grund des § 41 ergangenes Urtheil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 55) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urtheil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.  
§ 66. Im Uebrigen gilt ein auf Grund des § 41 ergangenes Urtheil nicht als Verdicturtheil.  
§ 67. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 347, 399, 441 der Zivilprozessordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Einräufens einem Amtsgericht übertragen werden.  
§ 68. Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.  
(Fortsetzung folgt.)

### Der achtsündige Arbeitstag vom Darwinistischen Standpunkte aus betrachtet.

Im Kampf um's Dasein ist die größte Masse der Lebewesen dem Untergange geweiht, so in der Natur, wie in der Gesellschaft. Auch in der letzteren herrscht das eiserne Gesetz, daß Befähigungskräfte zwar in Massen ausgebreitet sind, daß aber deren größte Zahl verhungert. Der vierte Stand ist es namentlich, der, früher unbemerkt, jetzt mit voller Schärfe, so schmerzhaft empfindet, wie ihn das Gleichgewicht des täglichen Kampfes um's bloße Dasein lähmt und hindert, seine edlen Anlagen, Eigenschaften, Triebe, harmonisch zu entwickeln, fördern, an's Licht emporstreben zu lassen. Sie läßt, wie gewöhnlich, unsere liberal-radikalistische Zeit, wenn sie in alle Welt hinaus trompetet und wenn's dann schmerzlich widerhallt: Talent und Genie arbeiten sich allüberall durch, besiegen alle Widerwärtigkeiten mit unbesiegbarem dämonischer Gewalt und drehen sich Bahn zu seinem Ziel. Es ist nicht wahr! Millionen von Talenten verkümmern in Unbekanntheit, Hunderttausende von Befähigten und von Begabten müssen zurückbleiben. Und warum? Weil die im Kampfe um's Dasein bereits erworbene bessere und höhere Stellung des Einzelnen dessen scheinbare „Unerkennlichkeit“ hervorgerufen hat. Nur die sogenannten Bewährten erziehen eine Stellung; fällt ein Bewährter, so nimmt ein anderer Bewährter seinen Platz ein, und nur im äußersten Falle schlimmer Roth probirt's der Kapitalist mit einem unbekanntem Anfänger, einem homo novus, einem „neuen Mann“.

Man, der Allen aber geht ihm Zeit, sich zu einer höheren Klasse fortzubilden.  
Der Abel überall verächtlicher sich, wird ausgetrotzt oder verschwindet unter den Uebelthun.  
Das Kapital hat nur die eine Tendenz, sich zu vergrößern und alle anderen Kräfte im Leben des Volkes aufzulösen.  
Die sogenannten Gebildeten sind der ritterlichen Eigenschaften bar; auch sie gehen von dem Grundsatze des bloßen Erwerbes nicht ab.  
Ihnen allen, diesen Klassen, ist in sich selbst eine unüberwindliche Grenze der Entwicklung gezogen.  
Aber der vierte Stand, hat er einmal die geringe Förderung der achtsündigen Arbeit durchgelebt, er wird dadurch beglückt, die harte Sicherheit gewohnter Herrschaft zu beugen und sich, und damit die Gesamtheit, auf eine höhere Stufe zu heben. So lehrt die Darwinistische Weltanschauung.  
Karlstr. in Baden  
H. Gattenstein, Rechtsanwält.

### Zur Billigkeit der Großproduktion.

Es ist eine bekannte Geschichte, daß um so billiger produziert werden kann, je größer die Betriebe sind; selbst die beschränkten Mittel unterbreiten dem nicht mehr und fordern deshalb, um mit der Großindustrie konkurrieren zu können, vom Staat allerhand Vorrechte und Unterstüßungen. Daß jedoch auch die reichliche Kleinindustrie nicht vor dem Untergang zu retten vermögen, ist für jeden nur halbwegs Denkfähigen ebenfalls klar, die Ueberlegenheit der Großproduktion ist eben auf allen Gebieten eine zu große. Daß die Kleinen von den Großen und diese wieder von den Großen verdrängt werden und so nach und nach die gesamte Produktion in wenigen Händen monopolisiert werden muß, zeigen auch die Kosten für die Erzeugung der Erleuchtungsenergie durch Dampfmaschinen.

Nach eingehenden Versuchen und Ermittlungen über den Dampfverbrauch bei Dampfmaschinen verschiedener Größe (von 5 bis 3000 HP) und über den Brennmaterialverbrauch bei der Dampfzerlegung hat der Ingenieur E. E. Emery in New-York sorgfältige Berechnungen über die Kosten der Dampfmaschinen-Betriebes angestellt, deren Ergebnis wir im Nachstehenden unseren Lesern mittheilen. Als Arbeitszeit legte der Genannte einen durchschnittlichen täglichen Betrieb von zehn Stunden während 309 jährlicher Arbeitstage zu Grunde. Die Kosten der Kohle betragen M. 17.50 pro Tonne; ferner war — für alle Fälle gleichmäßig — angenommen, daß Dampfmaschine und Kessel sowie erneuert werden müssen und daß eine gleichmäßige Abnutzung der Anlage statfinde, wobei Fälle höherer Gewalt, Kesselexplosionen usw. ausgeschlossen sind. Es kostet die Pferdekräfte pro Jahr bei einer

5	50	50
10	470	20
15	385	50
20	315	50
25	287	90
50	223	40
100	154	90
150	134	—
200	123	30
300	118	50
400	115	50
500	112	05
1000	110	10
3000	78	10

Daß diese Aufstellung in Amerika gemacht ist und ihr folglich auch die amerikanischen Preisverhältnisse zu Grunde gelegt sind, kommt hier nicht weiter in Betracht. Die sich aus dieser Aufstellung ergebende Thatsache, daß die Erzeugung einer Pferdekräft bei einer 500er-Maschine ziemlich 3 mal so theuer als bei 500er-Maschinen und nahezu 10 mal so theuer kommt, als bei einer Maschine von 3000 Pferdekräften, bleibt bestehen und wird im großen Ganzen auch für Deutschland zutreffend sein.  
Wir empfehlen diese Ziffern allen denen zur gefälligen

Beachtung, welche meinen, dem Publikum keine kleine Aufgabe und Mühe Kosten und Mühen erspart zu werden.

### Allgemein Wissenswertes.

Ein Apparat zur automatischen Verfertigung von Photographien ist unter Nr. 51081 den Herren U. Fage, J. Maders und K. Ortle in Hamburg patentirt worden. Der Apparat wird, wie alle die bekannten Automaten, durch das Einwerfen einer Münze in Thätigkeit gesetzt, indem von dieser zunächst der Betrag des Objectives geöffnet und damit eine lichtempfindliche Platte der Belichtung ausgesetzt wird. Nach erfolgter Belichtung wird die Platte von einem durch Uhrwerk betriebenen Mechanismus nacheinander in die verschiedenen zum Entwickeln, Fixiren und Spülen dienenden Bäder getaucht und endlich fertiggestellt einer Ausgabestation zugeführt.  
Ein weiterer interessanter Automat ist der selbstthätige Zeitungverkäufer des Herrn H. Sederer, Abth. der Wien, D. R. P. 51881. Derselbe verfährt bei Einwurf eines Geldstückes je ein Zeitungs-Exemplar. Die Zeitungsnummern befinden sich einzeln in Fächern eines Behälters, welche der Reihe nach von dem Arm einer durch das Einwerfen von Geldstücken immer mehr und mehr belasteten Hebelwaage herabgelassen werden. Sind alle Fächer entleert, so wird der Geld-einwurf automatisch abgebrochen und am Apparat eine Tafel mit der Aufschrift „Kassenvoll“ sichtbar.  
Die antiseptische Wundbehandlung hat, seitdem ihre Vorgänger durch die Chirurgie entdeckt und zuerst und lange mittels der Karbolsäure allein angewendet werden konnte, in neuerer Zeit manche Fortschritte gemacht. Es hängen diese Fortschritte von der Erfindung der antiseptischen Methode eng zusammen. Sie sind die Frucht der seit einigen Jahren zu einer selbstständigen Wissenschaft entwickelten Bakteriologie, d. h. der Erforschung der kleinsten Lebewesen, ohne die heute eine Chirurgie ebensowenig mehr denkbar ist, als eine ärztliche Wissenschaft überhaupt, indem diese auf jene kleinsten Lebewesen (Mikroorganismen) notwendig Rücksicht nehmen muß.  
Auch in Bezug auf die Mittel zur Anwendung der antiseptischen Methode sind Fortschritte gemacht worden. So ist z. B. als neues Mittel die Anwendung gewisser Anilinfarben gefunden worden. Nach der „Bad. Gew. Ztg.“ hat Professor Stilling (Straßburg), wie auch von anderen bestätigt wird, besonders das Methylenblau und die Gemische zu derselben Gruppe gehörigen violeten Farbstoffe von hervorragender antiseptischer Wirkung erkannt und sind seine diesbezüglichen Versuche von geradezu an das Wunderbare grenzenden Erfolgen begleitet gewesen. Präparate aus derartigen Anilinfarben werden namentlich zu Heilzwecken betrieblen und als „Bococin“ in den Handel gebracht. Das Bococin ist auch in vielen Apotheken schon käuflich zu erhalten; es wird vornehmlich in der Form von Stiften verabreicht, womit die Wunden zu besetzen sind. Nach sei erwähnt, daß der Ruf der Billigkeit verschiedener Anilinfarben, wie z. B. des häufig gebrauchten Fuchsin, diesen Körpern selbst nicht zukommt; seine Entdeckung rührt erst seit dem im Hinblick auf die ehemals ausschließliche übliche Darstellungsweise der betreffenden Farben als Hülle von Arsenik, von welcher keine Mengen mit Arsenik auch der fertiggestellten Waare noch einverleibt blieben. Die jüngere Technik kennt indessen Methoden, welche die Verwendung von Arsenik ausschließen.  
Auch Kaffee zeigt, wie schon lange bekannt, kausische Eigenschaften; durch Bekreuen oder Einbetten von Fleisch in gemahlene gebrannten Kaffee vermodete man dasselbe auf längere Zeit zu konserviren. Dr. Würdiger hat nun die bakterienabtödtende Wirkung des Kaffees näher studirt, wobei er zunächst zu dem Ergebnisse gelangte, daß in kürzerer oder längerer Zeit alle Mikroorganismen getödtet werden, in der Wirkung aber zwischen gutem und schlechtem Kaffee kein Unterschied vorhanden ist. Würdiger stellte durch einige Versuchsreihen fest, daß Milchbakterien getödtet werden in drei Stunden, Milchsäurebakterien in vier Wochen, Cholera-bakterien in vier Stunden und der Streptokokkus der Dose in einem Tage. Er glaubt, die antiseptische Eigenschaft des Kaffees den bei der Mästung entstehenden druzigen Delen zuzuschreiben zu müssen.

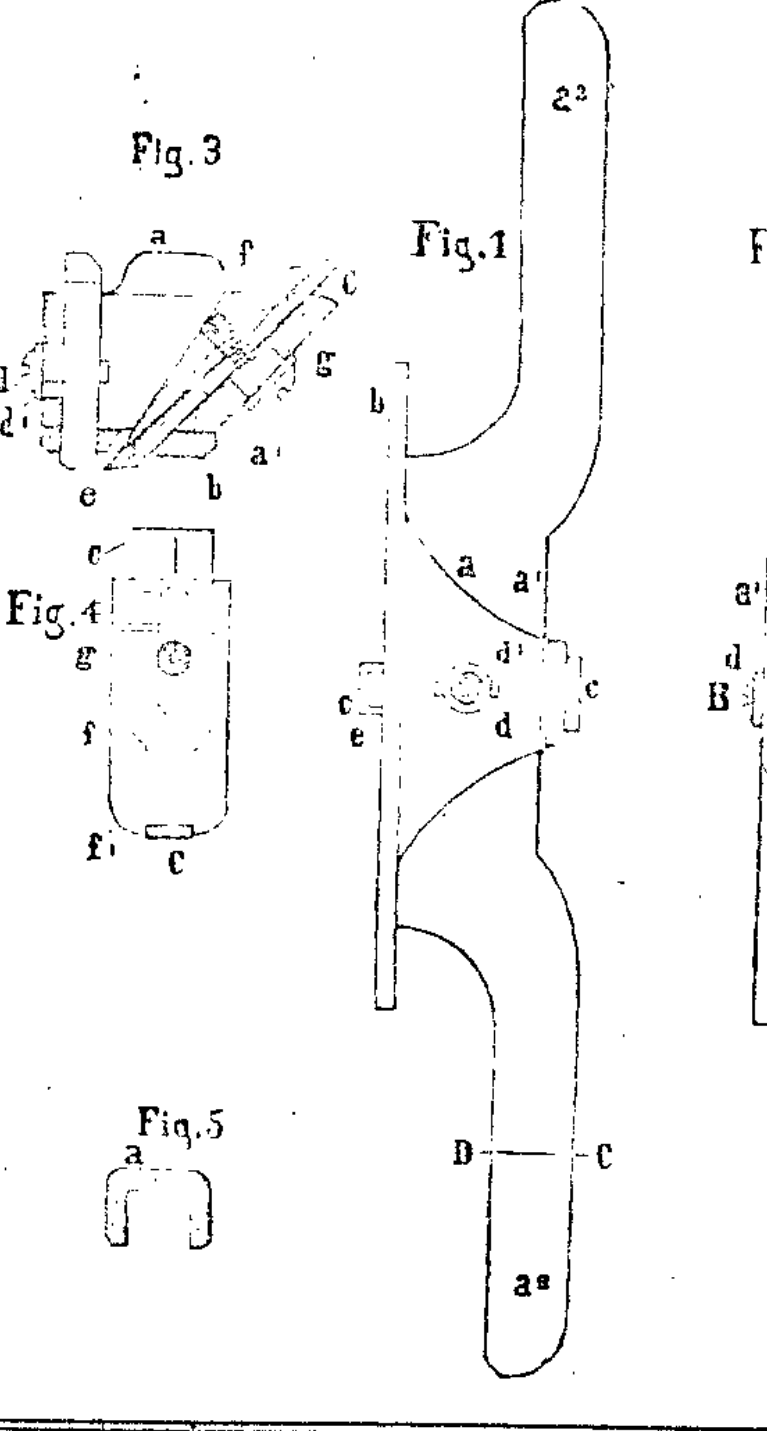
### Technisches.

Rothebuchenholz, biegsam zu machen. Das Rothebuchenholz ist ziemlich spröde und läßt sich nur sehr schwer biegen. Das Viegen gelingt jedoch, wenn man das Holz einer höheren Temperatur in Wasserdämpfen aussetzt; es werden auf diesem Wege beinahe alle gebogenen Wiener Stühle hergestellt. Man kann das Rothebuchenholz auch dadurch biegsam machen, daß man es

vier bis acht Stunden in Kali- oder Natronlauge einlegt, welche man sich aus einer Lösung von kohlen-saurem Kali oder Natron durch Zusatz von Kalhydrat leicht herstellen kann. Durch längeres Einlegen in die Lösung bekommt das Holz eine leberartige Beschaffenheit.  
Bahnbohr zum Ausgleichen von Hohlkehlen. (D. R. P. Nr. 50554) In der nebenstehenden Zeichnung bringen wir ein kleines Werkzeug zur Darstellung, welches für Holzbohrer und Möbelschreiner von großem Werthe ist. Dasselbe dient dazu, den Grund der besten Flächen zu glätten (so dieleten eben über geträumt sind, das ist gleichgültig) und eignet sich zur Herstellung von Keilungen nach geraden oder gekrümmten Linien. Die Einrichtung ist so einfach getroffen, daß jeder Fachmann, der das Werkzeug zu Hand nimmt, ohne Weiteres damit zu arbeiten vermag.  
In einem Hohlkehlenbohrer mit Handgriffen a ist ein Eisen b, der zu bearbeitenden Röhre entsprechend profiliert und wie bei einem Doppelbohrer durch eine Schraube c mit der Platte d verbunden. Vor dem Eisen c trägt ein Zahn e aus Eisen nieder, der gleichzeitig das Eisen c selbst um das Maß der auszuarbeitenden Röhre eingestrichelt wird. Damit die oberen Ränder der Röhre oder Vertiefung geschont werden, ist auf der Unterseite des Eisens a eine auswechselbare Platte f vorgesehen, welche eine Vertiefung des Zahns e auf die beiderseitigen Hände in entsprechender Breite erfolgt.  
Das Bohrbohrer- und Patentbureau von J. Wegmann in Bremen besorgt den Betrieb und ertheilt bereitwillig nähere Auskunft.

### Rothebuchenholz, biegsam zu machen.

Das Rothebuchenholz ist ziemlich spröde und läßt sich nur sehr schwer biegen. Das Viegen gelingt jedoch, wenn man das Holz einer höheren Temperatur in Wasserdämpfen aussetzt; es werden auf diesem Wege beinahe alle gebogenen Wiener Stühle hergestellt. Man kann das Rothebuchenholz auch dadurch biegsam machen, daß man es



### Technisches.

Rothebuchenholz, biegsam zu machen. Das Rothebuchenholz ist ziemlich spröde und läßt sich nur sehr schwer biegen. Das Viegen gelingt jedoch, wenn man das Holz einer höheren Temperatur in Wasserdämpfen aussetzt; es werden auf diesem Wege beinahe alle gebogenen Wiener Stühle hergestellt. Man kann das Rothebuchenholz auch dadurch biegsam machen, daß man es

